

- Mitarbeit bei der Durchführung produktionswirksamer wissenschaftlicher Arbeiten und von Forschungsaufgaben der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin nach Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
- Sicherung der Koordinierung und Abstimmung aller Forschungsthemen auf dem Gebiet der Tierhygiene;
- Durchführung einer Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Tierhygiene.

(3) Durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik können dem Institut weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Das Institut unterstützt die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bei der Fortbildung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Kader.

(5) Das Institut hat bei Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den Haupttierärzten bei der Produktionsleitung der Landwirtschaftsräte, mit anderen wissenschaftlichen und staatlichen Einrichtungen und mit gesellschaftlichen Organisationen zusammen zu arbeiten.

§3

Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung ist er an die Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(3) Der Direktor leitet das Institut unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(4) Alle mit der Leitung einer Abteilung beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§4

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung bei Erfüllung der Aufgaben wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Instituts, die sich aus § 2 ergeben, zu beraten.

(2) Der Beirat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Direktor vorgeschlagen und nach Zustimmung der Leiter der jeweiligen Institutionen vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des wissenschaftlichen Beirates führt der Direktor des Instituts, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Beirat ist in jedem Quartal einzuberufen.

§5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Direktor schriftlich zu benennenden Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für den Stellvertreter des Direktors bei der Vertretung des Direktors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§6

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, die Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter ist der Direktor verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern gemäß § 3 Abs. 4 ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

§7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§8

Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter des Instituts werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor erlassen wird.

§9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1961

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister